PARK & CONTROL
Parkraumlösungen. Einfach & sicher.

Park & Control PAC GmbH, Luftfrachtzentrum 605/2, 70629 Stuttgart

BASF Badegesellschaft e.V.
Langgartenstraße 63
67063 Ludwigshafen am Rhein

Ihr Ansprechpartner:
Theodoros Pouridis
E-Mail: sales-service-pac@apcoa.de

Stuttgart, 04. Mai 2023

Ludwigshafen am Rhein, Langgartenstraße 63
Anpassung AGBs | Produktankündigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Park & Control steht für innovative Lösungen für die Nutzung Ihres privaten Parkraums. Wir stellen für Ihre Kundinnen und Besucherinnen stets eine gut geordnete Parkinfrastruktur sicher.

Eine wesentliche Voraussetzung des gut organisierten Parkraummanagements sind die Konsequenzen bei Fehlverhalten, die Vertragsstrafen. Diese dienen dazu, insbesondere Fremd- und Falschparkern entgegenzuwirken. Nach mehr als zehn Jahren Stabilität bei Vertragsstrafen sehen wir uns gezwungen, in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Höhe der Vertragsstrafen anzupassen. Der Anstieg der Betriebskosten und des Mindestlohnes spiegelt diese Notwendigkeit wider.
Wir sind dieser Entwicklung durch eine, der Höhe nach, behutsamen Anpassung der Vertragsstrafen entgegengetreten, um weiterhin Fremd- und Falschparker zu verwarnen und ein vertragswidriges Parken zu unterbinden. Diese Anpassung erfolgt im Einklang mit den Anhebungen der öffentlichen Bußgelder für Halte- und Parkverstöße durch Kommunen und das allgemeine Marktniveau (letzte Aktualisierung Oktober 2022).

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie, dass unsere neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit den farblich markierten Änderungen in der Anlage, zum 22.05.2023 in Kraft treten sollen. Entsprechend rechtzeitig werden vor Ort die ausgehängten Allgemeinen Geschäftsbedingungen angepasst. Sollten wir in den kommenden zwei Wochen nichts von Ihnen hören, gehen wir von einer stillschweigenden Zustimmung aus.

Weiterhin möchten wir die Gelegenheit nutzen, Sie über unsere neueste Technologie, der automatischen Kennzeichenerkennung (ANPR), zu informieren. Durch automatisierte Prozesse ist kein Einsatz von Kontrollpersonal mehr nötig. Darüber hinaus haben Sie u.a. die Möglichkeit, die Parkflächen außerhalb der Öffnungszeiten, z.B. an Wochenenden, kommerzialisieren zu lassen – und dass alles mit einer DSVGO-konformen Datenanalyse über das eigene Dashboard. Möchten Sie mehr darüber erfahren? Dann sprechen Sie uns an. Gerne präsentieren wir Ihnen unser umfassendes Portfolio.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Müller (Operations Director)

Daniel Riehn (Commercial Director)

Anlage 1
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PARK&CONTROL Classic

I. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Parkkontrollen

1. Mit dem Abstellen eines Fahrzeugs auf dem Parkplatz oder der sonstigen Parkierungsanlage kommt zwischen Fa. Park & Control PAC GmbH **(PARK&CONTROL)** und dem/der Fahrer/in (geschlechtsneutral: Kunde) ein Vertrag zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen **(AGB)** zustande. Spezielle oder individuelle Vereinbarungen zwischen PARK&CONTROL und dem Kunden, die das Parken in der Parkierungsanlage zum Gegenstand haben, gehen den AGB vor.
2. Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung eines Stellplatzes in der Parkierungsanlage zum vorübergehenden Abstellen eines Fahrzeugs (**Parken**).
   Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz (u.a. für Diebstahl oder Beschädigung) sind nicht Gegenstand des Vertrages, auch wenn eine Parkierungsanlage videoüberwacht werden sollte.
3. Die Parkierungsanlage wird laufend auf Verstöße gegen die AGB kontrolliert. Verstöße gegen die AGB werden festgestellt, geahndet (V, VI) und verfolgt (VII).

II. Parkentgeltpflicht, Höhe, Fälligkeit und zulässige Bezahlung des Parkentgelts

1. Das Parken ist **entgeltpflichtig**, wenn hierauf in der Parkierungsanlage hingewiesen wird (z.B. durch das Hinweisschild „Parken nur mit gültigem Parkschein"). Die **Höhe** des Parkentgelts ist der vor Ort aushängenden Preisliste zu entnehmen.
2. Das Parkentgelt ist für die gesamte Parkdauer **im Voraus** an den Parkscheinautomaten der Parkierungsanlage oder auf die nach den Hinweisschildern sonst zulässige Weise zu bezahlen. Die Bezahlung hat **unverzüglich** nach Abstellen des Fahrzeugs zu erfolgen, eine mobile Bezahlung (z.B. via Smartphone) unverzüglich nach dem Abstellen und vor Verlassen des Fahrzeugs.
3. Kann der Kunde nicht nachweisen, dass er das für die Parkdauer geschuldete Parkentgelt gezahlt hat, ist ein Tages-Parkentgelt gemäß der vor Ort aushängenden Preisliste geschuldet. Weist der Kunde nach, dass für seine Parkdauer nach der vor Ort aushängenden Preisliste ein geringeres Parkentgelt geschuldet ist als das Tages-Parkentgelt, ist anstelle dieser das geringere Parkentgelt zu entrichten.
4. PARK&CONTROL-Personal in der Parkierungsanlage ist nicht zur Entgegennahme von Parkentgelt berechtigt. Zahlungen an PARK&CONTROL-Personal sind daher **keine Erfüllung** der Parkentgeltschuld.

III. Höchstparkdauer, Parkausweispflicht, Parkausweise, Ankunftszeit

1. Das Parken ist nur vorübergehend gestattet. Die maximal zulässige Parkdauer (**Höchstparkdauer**) ist auf Hinweisschildern oder Parkscheinautomaten angegeben.
2. Das Parken ist grundsätzlich nur mit dem **Parkausweis** gemäß a)-c) erlaubt, der nach den Hinweisschildern vor Ort zulässig ist. Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, hat der Kunde den Parkausweis (i) unverzüglich nach Abstellen des Fahrzeugs (ii) so hinter dessen Windschutzscheibe anzubringen, dass (iii) der Parkausweis von außen gut und zweifelsfrei lesbar ist, und (iv) ihn dort während der gesamten Parkdauer zu belassen. Im Einzelnen gilt:

a) Ist das Parken nur mit gültigem Parkschein zulässig, ist Parkausweis bei Bezahlung am Parkscheinautomaten die dort ausgegebene Quittung (**Parkschein**), welche unverzüglich nach dem Bezahlen gemäß Absatz 1 dieser Ziffer 2 anzubringen ist. Bei Bezahlung auf sonstige Weise tritt an die Stelle des Parkausweises die Übermittlung der Daten über den Bezahlvorgang an PARK&CONTROL.
   Ist eine Bezahlung aus Gründen, die PARK&CONTROL zu vertreten hat, unmöglich, hat der Kunde als Parkausweis eine Parkscheibe zu verwenden gemäß III.2.b).

b) Ist das Parken nur mit Parkscheibe zulässig, ist als Parkausweis eine gemäß Straßenverkehrsordnung (**StVO**) zulässige manuelle oder digitale Parkscheibe (**Parkscheibe**) zu verwenden und gemäß vorstehendem Absatz 1 dieser Ziffer 2 anzubringen.
   Als **Ankunftszeit** ist auf der Parkscheibe die Zeit des Abstellens des Fahrzeugs gerundet auf die nächste volle halbe Stunde einzustellen (Bsp. Abstellzeit 8:25 Uhr, Ankunftszeit: 8:30 Uhr); der Zeiger der Parkscheibe ist auf den entsprechenden Strich einzustellen. Eine digitale Parkscheibe muss die Ankunftszeit gemäß Satz 1 selbsttätig einstellen. Die nachträgliche Änderung der Ankunftszeit ist unzulässig.

c) Ist das Parken nur mit gültiger Parkerlaubnis zulässig, ist Parkausweis eine für die Parkierungsanlage ausgestellte **Parkerlaubnis;** bei einer elektronischen Parkerlaubnis entfällt die Parkausweispflicht. Die Parkausweispflicht gemäß lit. a) und b) entfällt, soweit die Parkerlaubnis auch für diese Fälle Gültigkeit hat.

IV. Sonstige Benutzungsbestimmungen

1. In der Parkierungsanlage dürfen nur geparkt werden (i) PKW (mit oder ohne Anhänger) mit einem Gewicht von bis zu 3,5 t sowie Motorräder, die (ii) haftpflichtversichert sind, (iii) ein amtliches Kennzeichen (§ 23 StVZO) und (iv) eine gültige amtliche Prüfplakette (z.B. TÜV) haben (**Fahrzeuge**).
2. Fahrzeuge dürfen nur auf den und innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden, und zwar je

Stellplatz nur ein Fahrzeug.

3. Auf **Stellplätzen**, die **für Kunden mit besonderer Berechtigung** (z.B. Schwerbehinderte, Frauen, Dauerparker) bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nur Kunden mit dieser Berechtigung parken. Gibt es für die Berechtigung einen besonderen Berechtigungsausweis, ist dieser auf gleiche Weise wie der Parkausweis gemäß Ziffer III.2 und zusätzlich zu diesem anzubringen.
4. Im Übrigen sind die Anweisungen des PARK&CONTROL-Personals, die Hinweisschilder vor Ort und die Bestimmungen der StVO, die in der Parkierungsanlage entsprechend gelten, zu beachten und zu befolgen.

V. Vertragsstrafen bei Verstoß gegen AGB, Ausschluss bei schuldlosem Verstoß

1. Bei **Verstoß gegen Ziffer III (Parkverstoß)** schuldet der Kunde PARK&CONTROL eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 35,00 je Verstoß, wenn der Kunde

a) die Höchstparkdauer überschreitet (III.1) oder
b) den erforderlichen Parkausweis nicht oder nicht unverzüglich anbringt (III.2) oder
c) den erforderlichen Parkausweis falsch anbringt (III.2 Abs.1 Ziff. ii, iii) oder
d) den erforderlichen Parkausweis vorzeitig entfernt (III.2 Abs. 1 Ziff. iv) oder
e) die Ankunftszeit nicht oder falsch einstellt oder nachträglich ändert (III.2b).

2. Bei **Verstoß gegen Benutzungsbestimmungen gemäß Ziffer IV (Benutzungsverstoß)** schuldet der Kunde PARK&CONTROL eine Vertragsstrafe

a) in Höhe von **EUR 55,00 je Verstoß**, wenn der Kunde
- ein nicht zulässiges Fahrzeug parkt (IV.1), oder
- außerhalb der markierten Stellplatzfläche parkt (IV.2) oder
- im Halteverbot parkt.

b) in Höhe von **EUR 55,00 je Verstoß**, wenn der Kunde
- ein Fahrzeug auf einem Stellplatz für Kunden mit besonderer Berechtigung parkt, (i) ohne berechtigt zu sein (IV.3 S. 1) oder (ii) den Berechtigungsausweis nicht oder falsch angebracht hat (IV.3 S. 2), oder
- vor oder in einer (i) Zufahrt oder Ausfahrt der Parkierungsanlage oder (ii) einer markierten Feuer-wehrzufahrt oder (iii) vor oder in einem anderen Rettungsweg (iv) parkt.

3. Begeht ein Kunde beim Parken gleichzeitig verschiedene Park- oder Benutzungsverstöße **(Mehrfachverstoß),** werden die jeweiligen Vertragsstrafen gemäß V.1-2 nebeneinander geschuldet.
4. Erstreckt sich **derselbe** Park- oder Benutzungsverstoß eines Kunden über mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage **(Dauerverstoß)**, wird die gemäß V.1-3 geschuldete Vertragsstrafe für jeden angefangenen Kalendertag extra geschuldet.
5. Schuldet ein Kunde wegen ein- und desselben Parkvorgangs mehrere Vertragsstrafen gemäß V.1-4, ist insgesamt höchstens eine Vertragsstrafe von **EUR 500,00** geschuldet **(Höchstvertragsstrafe).**
6. Eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer V.1-5 ist nicht geschuldet, wenn der Kunde den jeweiligen Park- oder Benutzungsverstoß nicht zu vertreten hat.
7. Das Parkentgelt gemäß Ziffer II ist unabhängig von etwaigen Vertragsstrafen gemäß Ziffer V geschuldet.

VI. Fälligkeit und Zahlung der Vertragsstrafe, Verzug ohne Mahnung

1. Eine nach Ziffer V geschuldete Vertragsstrafe ist innerhalb von **10 Kalendertagen** nach dem jeweiligen Park- oder Benutzungsverstoß zur Zahlung gemäß Ziffer VI.2 fällig. Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, kommt er **ohne Mahnung in Verzug**.
   Der Kunde kommt nicht in Verzug, wenn die Zahlung infolge eines Umstands unterbleibt, den der Kunde nicht zu vertreten hat.
2. Die Vertragsstrafe ist auf Kosten und Gefahr des Kunden auf das Konto von PARK&CONTROL zu **überweisen** (vgl. www.park-control.de). Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Konto von PARK&CONTROL an. Im Übrigen gilt Ziffer II.4 entsprechend.

VII. Hinweis auf weitere Rechtsverfolgung durch PARK&CONTROL und Dritte, Kosten

PARK&CONTROL wird ihre Ansprüche aus diesem Vertrag (z.B. auf Zahlung von Parkentgelt, Vertragsstrafen) oder aus Gesetz (z.B. auf Ersatz von Verzugszinsen, Mahngebühren, Rechtsverfolgungskosten) außergerichtlich und gerichtlich geltend machen. PARK&CONTROL behält sich vor, hiermit Dritte zu beauftragen (z.B. Inkassounternehmen, Rechtsanwälte).

Bei der Geltendmachung von Ansprüchen können erhebliche Kosten entstehen (z.B. für Erinnerungsmahnung, Halter- und Adressermittlung, Inkassogebühren), die der Kunde nach Maßgabe der AGB und der Gesetze ggf. erstatten muss.

VIII. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis erhobenen personenbezogenen Daten werden zur Vertragserfüllung und Geltendmachung von Ansprüchen entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt.